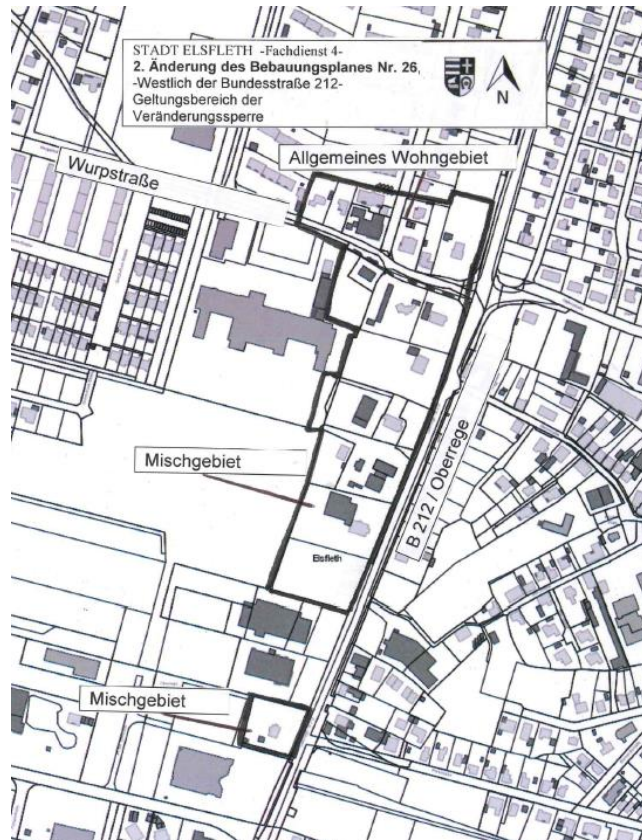


Verlängerung der Veränderungssperre, Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung – Westseite der Bundesstraße 212 – der Stadt Elsfleth

Der Rat der Stadt Elsfleth hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 eine Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht. Ab dem 28.11.2016 tritt die Verlängerung der Satzung in Kraft. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Satzung

Das Gebiet in Elsfleth liegt westlich der Bundesstraße 212 (Oberrege), zwischen der Stadthalle und des südlichen Mehrfamilienhauses an der Lerchenstraße. Das Gebiet der 2. Änderung (Veränderungssperre) umfasst auch ein landwirtschaftliches Gebäude mit seiner Grünlandfläche. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 7, während der üblichen Dienststunden, eingesehen werden. Die Bekanntmachung wird mit Satzung und Plan im Aushangkasten beim Rathaus ausgelegt und steht im Internet unter der Adresse www.elsfleth.de/Politik und Verwaltung/Öffentliche Auslegungen, zur Einsichtnahme zur Verfügung.



Traute von der Kammer
Bürgermeisterin